

caritas



Deutscher
Caritasverband e.V.

Eva Welskop-Deffaa
Vorstand Sozial- und Fachpolitik

Postfach 4 20, 79004 Freiburg
Karlsruhe 40, 79104 Freiburg
Telefon-Zentrale 0761 200-0

Ihr(e) Ansprechpartner(in):

Bernward Ostrop
Telefon-Durchwahl 030 284447-53

Raphael Bolay
Telefon-Durchwahl 0761 200-331

Simone Haaf
Telefon-Durchwahl 0761 200-680

Sophia Stockmann
Telefon-Durchwahl 0761 200-672

www.caritas.de

Datum 29.03.2019

Stellungnahme des Deutschen Caritasverbandes

Referentenentwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes (Stand: 26.03.2019)

Zusammenfassung

Der Deutsche Caritasverband (DCV) bedankt sich für die Möglichkeit, zum Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) Stellung zu nehmen. Allerdings weisen wir darauf hin, dass angesichts der erneut sehr kurzen Frist eine vertiefte Auseinandersetzung mit den einzelnen Regelungen nicht möglich war. Wir halten die gesetzte Frist nicht für ausreichend, um Verbände und Fachkreise rechtzeitig im Sinne der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien zu beteiligen. Dies ist gerade vor dem Hintergrund, dass Beteiligungsverfahren dazu beitragen können, ungewollte Rechtsfolgen und unzumutbare Härten abzuwenden, bedauerlich. Wir behalten uns vor, zu einem späteren Zeitpunkt weitere Anmerkungen zu dem Gesetzesentwurf einzubringen.

Der Deutsche Caritasverband begleitet das Asylbewerberleistungsgesetz seit dessen Einführung im Jahr 1993 kritisch und spricht sich seit langem für eine Aufhebung des Gesetzes und eine Überführung der betroffenen Personengruppen in die Hilfesysteme der Bücher II und XII des Sozialgesetzbuches aus. Die grundsätzliche Kritik bezieht sich unter anderem darauf, dass das Asylbewerberleistungsgesetz als Sondergesetz mit Blick auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Menschenrecht auf ein menschenwürdiges Existenzminimum, welches migrationspolitisch nicht zu relativieren ist, nicht ausreichend begründet ist und die Teilhabe der Leistungsberechtigten am gesellschaftlichen Leben erschwert. Mitarbeitende der Caritas kennen dies aus ihrer täglichen Beratungstätigkeit, denn häufig sind die Betroffenen mit den negativen Auswirkungen des Asylbewerberleistungsgesetzes etwa durch die beschränkte gesundheitliche Versorgung konfrontiert.

Der Gesetzentwurf greift in weiten Teilen ein Gesetzesvorhaben auf, für das es in der letzten Legislaturperiode im Bundesrat keine Zustimmung gab. Mit ihm werden die Bedarfssätze aus § 3 AsylbLG nach der Sonderauswertung der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS)

Herausgegeben von
Deutscher Caritasverband e.V.
Eva M. Welskop-Deffaa
Vorstand Sozial- und Fachpolitik

2013 neu ermittelt und die Bedarfsstufen neu geregelt. In Umsetzung des Koalitionsbeschlusses vom 13.04.2016 werden die regelbedarfsrelevanten Ausgaben für Haushaltsenergie und Wohnungsinstandhaltung aus dem Bedarfssatz ausgegliedert und gesondert erbracht. Weiterhin sollen die Förderlücke für Asylbewerber(innen) und Geduldete in Ausbildung geschlossen und eine dem Sozialgesetzbuch (SGB) XII entsprechende Freibetragsregelung für ehrenamtliche Tätigkeiten eingeführt werden.

Neben positiven Ansätzen, wie dem Bemühen, die seit vielen Jahren bekannte und integrationsverhindernde Förderlücke zu schließen und ehrenamtliches Engagement zu fördern, stehen Leistungseinschränkungen für Bewohner(innen) von Flüchtlingsunterkünften, die – wie von uns bereits bei der ersten Vorlage des Gesetzes im Jahr 2016 vorgetragen – nicht durch einen tatsächlichen Minderbedarf begründet sind. Insgesamt scheint das Bemühen dominierend, die gesetzlich vorgeschriebenen Mehrausgaben durch die Erhöhung auf Basis der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe durch Kürzungen an anderer Stelle zu kompensieren.

Zu ausgewählten geplanten Neuregelungen im Einzelnen:

I. Leistungsberechtigte (§ 1 Abs. 1, Abs. 3 AsylbLG-E)

Seit der Änderung des Asylgesetzes durch das Integrationsgesetz entsteht die Gestattung mit der Ausstellung eines Ankunftsnachweises. Für Fälle, in denen ein Asylgesuch geäußert, jedoch noch kein Ankunftsnachweis ausgestellt ist, wird eine Leistungsberechtigung geschaffen, um Regelungslücken zu schließen.

Ferner wird in Absatz 3 die Regelung für den Wechsel des Rechtskreises vom AsylbLG ins SGB II/SGB XII angepasst: Künftig endet die Leistungsberechtigung allein mit der Ausreise oder dem Ablauf des Monats, in dem die Leistungsvoraussetzung entfällt.

Bewertung und Handlungsbedarf

Der Deutsche Caritasverband begrüßt die Klarstellung in § 1 Abs. 1 Nr. 1a AsylbLG-E und die damit einhergehende Rechtssicherheit für die Betroffenen.

Aus der Neufassung der Regelung in Absatz 3 allerdings entsteht für die Betroffenen eine erhöhte Rechtsunsicherheit. Besonders betroffen sind Personen, deren Asylantrag durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) abgelehnt wurde und denen im anschließenden Klageverfahren vom Verwaltungsgericht ein Schutzstatus zugesprochen wurde, wogegen das BAMF wiederum Rechtsmittel einlegt. Bis zur rechtskräftigen Entscheidung erhält diese Personengruppe weiterhin Leistungen nach dem AsylbLG, obwohl ihnen ein Verwaltungsgericht bereits einen Schutzstatus zugesprochen hat. Über die Dauer des Klageverfahrens, das sich über Monate ziehen kann, wird den Betroffenen der Zugang zu integrations- und arbeitsfördernden Leistungen verwehrt.

Der Deutsche Caritasverband kritisiert ferner, dass die Anerkennung durch das BAMF nicht länger unmittelbar zum beschriebenen Rechtskreiswechsel führt, sondern erst mit deren Unanfechtbarkeit (vgl. § 67 Abs. 1 AsylG). Unsere Beratungsstellen berichten, dass bis zur Zustellung aller erforderlichen Unterlagen durch das BAMF oder die Ausstellung des Aufenthaltstitels durch die Ausländerbehörde mehrere Wochen, zum Teil Monate vergehen können. Durch die vorgeschlagene Regelung würden sich diese Verzögerungen für die Leistungsberechtigten, die diese nicht verschuldet haben, unmittelbar negativ auswirken.

II. Leistungen in besonderen Fällen (§ 2 Abs. 1 AsylbLG-E)

1. Schließen der Förderlücke bei Studium oder Ausbildung (§2 Abs. 1 Satz 2 und 3 AsylbLG-E)

Mit den vorgeschlagenen Änderungen in § 2 AsylbLG Abs. 1 Satz 2 und 3 soll eine Förderlücke geschlossen werden, die Asylsuchende betrifft, die Leistungen nach § 2 AsylbLG erhalten (Analogleistungsbezug) und eine Ausbildung oder ein Studium absolvieren. Auf Asylsuchende im Analogleistungsbezug ist das SGB XII entsprechend anzuwenden. Auszubildende und Studierende, die dem Grunde nach Anspruch auf Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) oder SGB III haben, sind von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach SGB XII ausgeschlossen (§ 22 SGB XII, Vorrang der Ausbildungsbeihilfe). Schutzsuchende, die ein Studium oder eine Ausbildung absolvieren, zählen zu diesem Personenkreis. Sie erhalten aber während des Asylverfahrens grundsätzlich kein BAföG oder SGB III-Leistungen (Zu den befristeten Ausnahmen für Personen mit „hoher Bleibeperspektive“ vgl. § 132 SGB III), sind also letztlich aus der Ausbildungsförderung und dem SGB XII ausgeschlossen. Mit dem Bezug von Analogleistungen sind Asylsuchende damit schlechter gestellt als beim vorangegangenen Leistungsbezug nach § 3 AsylbLG, da das AsylbLG einen solchen Ausschluss nicht kennt.

In § 2 Abs. 1 Satz 2 AsylbLG soll nunmehr klargestellt werden, dass der Leistungsausschluss gem. § 22 SGB XII nicht für Analogleistungsberechtigte mit Duldung, Aufenthaltsgestattung oder einer dem AsylbLG zugeordneten Aufenthaltserlaubnis gilt, die eine dem Grunde nach förderfähige Ausbildung nach SGB III absolvieren. (v.a. duale Berufsausbildung).

In § 2 Abs. 1 Satz 3 soll geregelt werden, dass die Leistungsbehörden im pflichtgemäßen Ermessen Leistungen nach SGB XII für analogleistungsberechtigte Inhaber(innen) einer Aufenthaltsgestattung gewähren können, die sich in einer nach dem BAföG förderfähigen Ausbildung befinden. Diese Leistungen sollen als Darlehen oder Zuschuss gewährt werden können.

Bewertung und Handlungsbedarf:

Der Deutsche Caritasverband begrüßt die Bemühungen, die seit langem bekannte Förderlücke für Analogleistungsbezieher(innen) zu schließen. Anstatt diese Förderlücke allerdings durch Regelungen im AsylbLG zu schließen und damit bestehende Sondersysteme für gestattete und geduldete Personen weiter zu verfestigen, sollte eine Lösung über Anpassungen im SGB III und BAföG gefunden werden, um damit Gestattete und Geduldete ihren Mitschüler(inne)n und Kolleg(inn)en in Bezug auf die Förderung gleichzustellen.

Jenseits dieser grundsätzlichen Forderung ist festzustellen, dass der Leistungsausschluss für Analogleistungsberechtigte, die eine nach BAB förderfähige Ausbildung absolvieren, durch die Neuregelung aufgehoben würde. Die in Satz 2 formulierte Regelung für Analogleistungsberechtigte, die sich in einer nach dem BAföG förderfähigen Ausbildung befinden, ist hingegen aus Sicht des Deutschen Caritasverbandes missverständlich formuliert. So ist unklar, ob das Ziel der Regelung ist, den Leistungsbehörden die Form der Leistungsgewährung als Darlehen oder Zuschuss oder die Leistungsgewährung an sich ins Ermessen zu stellen. Angelehnt an die Gesetzesbegründung (S. 21) ist zu vermuten, dass es um die Form der Leistungsgewährung geht. Im Sinne der Eindeutigkeit und Verständlichkeit von Gesetzestexten wird eine Klarstellung jedoch dringend angeregt.

Grundsätzlich ist aus der Sicht des Deutschen Caritasverbandes die Ungleichbehandlung von Personen, deren Ausbildung dem Grunde nach über das SGB III oder BAföG förderfähig ist, zu hinterfragen. Laut Gesetzesbegründung soll eine Besserstellung im Vergleich zu Leistungsberechtigten nach dem BAföG vermieden werden. Diese Regelung ist dahingehend nachvollziehbar, dass Bezieher(inne)n von Leistungen nach dem BAföG in einem Hochschul- oder Fach-

hochschulstudium diese zur Hälfte als Darlehen gewährt werden, das nach dem Abschluss des Studiums zurückgezahlt wird. Neben Studierenden können jedoch auch Schülerinnen und Schüler in schulischer Ausbildung von einer Förderung durch das BAföG profitieren, welches in diesem Fall als Zuschuss gewährt wird (Schüler-BAföG). Die Gesetzesbegründung greift damit zu kurz und übersieht diese Unterscheidung innerhalb des BAföG-Systems.

Insgesamt folgt aus der vorgeschlagenen Regelung eine Schlechterstellung von Schülerinnen und Schülern in schulischer Berufsausbildung gegenüber Auszubildenden in dualen Ausbildungsberufen. Da es sich bei den schulischen Ausbildungsberufen insbesondere auch um Berufe im Gesundheitswesen handelt, für die bundesweit ein Fachkräftemangel besteht, sehen wir diese Regelung aus integrations- und arbeitsmarktpolitischen Erwägungen kritisch. Es handelt sich darüber hinaus um Berufe, die besonders häufig von Frauen gewählt werden, so dass darüber hinaus eine indirekte Geschlechterdiskriminierung vorliegt.

Weiterhin weisen wir darauf hin, dass die Regelung in § 132 SGB III (Sonderregelung für die Ausbildungsförderung von Ausländerinnen und Ausländern) Ende 2019 ausläuft. Eine Verlängerung der getroffenen Regelungen wäre aus Sicht des Deutschen Caritasverbandes zu begrüßen.

2. Gesonderte Bedarfsstufe für Analogleistungsbeziehende in Flüchtlingsunterkünften (§ 2 Abs. 1 Satz 3 AsylbLG-E)

Als Folgeänderung zur Schaffung einer besonderen Bedarfsstufe für erwachsene Leistungsberechtigte (§ 3a Abs. 1 Nr. 2b, Abs. 2 Nr. 2b AsylbLG-E) in Flüchtlingsunterkünften wird diese Regelung auf Analogleistungsbeziehende übertragen, die in entsprechenden Einrichtungen leben. Auch die Regelung für erwachsene Kinder, die im Haushalt der Eltern leben (§ 3a Abs. 1 Nr. 3a, Abs. 2 Nr. 3a AsylbLG-E), wird auf diese Gruppe übertragen.

Bewertung und Handlungsbedarf

Der Deutsche Caritasverband sieht die Schaffung einer besonderen Bedarfsstufe auch mit ihren Auswirkungen auf die Analogleistungsbeziehenden kritisch und verweist auf die nachfolgenden Bewertungen.

III. Grundleistungen (§§ 3 und 3a AsylbLG-E)

1. Gesonderte Erbringung des Bedarfes für Wohnungsinstandsetzung und Haushaltsenergie (§ 3 Abs. 3 AsylbLG-E)

Nach dem Gesetzesentwurf werden für Personen, die nicht mehr in Aufnahmeeinrichtungen leben, die regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben für Haushaltsenergie und Wohnungsinstandhaltung (Abteilung 4) aus den Leistungssätzen für den notwendigen Bedarf ausgegliedert (bislang: Unterkunft, Heizung, Hausrat). Bedarfe für Strom und Wohnungsinstandhaltung werden dann, soweit sie „notwendig und angemessen“ sind, gesondert als Geld- oder Sachleistung erbracht. Begründet wird dies damit, dass diese Bedarfe speziell bei einer Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften regelmäßig durch Sachleistungen gedeckt werden.

Bewertung und Handlungsbedarf

Das Ansinnen, Doppelleistungen zu vermeiden, ist aus Sicht des Deutschen Caritasverbandes nachvollziehbar. Allerdings gilt diese Regelung nicht nur für Personen, die in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht sind, sondern dem Grundsatz nach auch für Leistungsbeziehende, die in Wohnungen leben. Für diese Personengruppe befürchtet der Deutsche Caritasverband durch die notwendig werdende Beantragung dieses gesondert als Geld- oder Sachleistung zu

erbringenden Bedarfs und das anschließende Prüfverfahren einen erhöhten Erfüllungsaufwand für die Verwaltung und erhebliche Schwierigkeiten für die Betroffenen.

2. Bedarfssätze der Grundleistungen (§ 3a AsylbLG-E)

Mit mehrjähriger Verzögerung soll nun die gesetzlich festgeschriebene Anpassung der Regelbedarfsätze erfolgen, womit eine Neufestsetzung auf Basis der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe nach dem Regelbedarfsermittlungsgesetz (RBEG) umgesetzt wird. Durch die gesonderte Erbringung der Bedarfe für Wohnungsinstandsetzung und Haushaltsenergie liegen die Sätze teilweise (in Stufe 2 und 3) unterhalb der bisherigen Höhe. Diese Ausgliederung sorgt in Verbindung mit Streichungen in einzelnen Abteilungen dafür, dass die Sätze des Asylbewerberleistungsgesetzes wie bereits in der Vergangenheit deutlich unterhalb der Leistungen des SGB XII liegen.

Regelbedarfsstufe	Notwendiger persönlicher Bedarf	notwendiger Bedarf	Gesamtbedarf*	Regelbedarfe nach dem SGB XII**
Stufe 1	150 Euro	194 Euro	344 Euro	424 Euro
Stufe 2	136 Euro	174 Euro	310 Euro	382 Euro
Stufe 3	120 Euro	155 Euro	275 Euro	339 Euro
Stufe 4	79 Euro	196 Euro	275 Euro	322 Euro
Stufe 5	97 Euro	171 Euro	268 Euro	302 Euro
Stufe 6	84 Euro	130 Euro	214 Euro	245 Euro

* gesondert erbracht werden sollen im AsylbLG künftig Bedarfe für Unterkunft, Heizung, Hausrat, Wohnungsinstandsetzung und Haushaltsenergie

** gesondert erbracht werden im SGB XII Bedarfe für Unterkunft und Heizung

Bewertung und Handlungsbedarf

Mit seinem Urteil vom 18. Juli 2012 (1 BvL 10/10, 1 BvL 2/11) verpflichtete das Bundesverfassungsgericht den Gesetzgeber zu einer transparenten und bedarfsgerechten Bemessung der Leistungssätze und stellte klar, dass die Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums keine Abstriche aus migrationspolitischen Erwägungen zulässt.

Eine Anpassung der Regelsätze ist längst überfällig, wobei aus Sicht des Deutschen Caritasverbandes jedoch Zweifel bleiben, inwieweit es sich dabei um eine bedarfsgerechte Bemessung nach den Kriterien des Bundesverfassungsgerichts handelt. Hier gilt es unter anderem zu berücksichtigen, dass auch Personen Leistungen aus dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten, die sich nicht nur vorübergehend in Deutschland aufhalten. Verschärft wird die Situation für Leistungsbeziehende dadurch, dass ein Großteil der Schutzsuchenden aufgrund der Unterbringung in Flüchtlingsunterkünften künftig abgesenkte Leistungen nach Stufe 2 erhalten wird. Zu einzelnen Veränderungen wird im Folgenden Stellung genommen.

3. Gesonderte Bedarfsstufe für Erwachsene in Flüchtlingsunterkünften (§ 3a Abs. 1 Nr. 2b, Abs. 2 Nr. 2b AsylbLG-E)

Mit der Nummer 2b wird eine besondere Bedarfsstufe für erwachsene Leistungsberechtigte eingeführt, die in Aufnahmeeinrichtungen, Gemeinschaftsunterkünften oder vergleichbaren Unterkünften untergebracht sind. Die Bedarfsstufe beträgt 90 Prozent des Satzes der Bedarfsstu-

fe 1. Die Veränderung erfolgt in der Annahme, dass sich bei einer Gemeinschaftsunterbringung für die Bewohner(innen) Einspareffekte ergeben, die mit denen in Paarhaushalten im Ergebnis vergleichbar sind (Gesetzesbegründung, S. 26f).

Bewertung und Handlungsbedarf

Der Deutsche Caritasverband bezweifelt auf Grundlage seiner langjährigen Erfahrung in der Flüchtlingsarbeit, dass sich bei dieser Unterbringungsform für die Bewohner(innen) Einspareffekte ergeben und hält die Schaffung der gesonderten Bedarfsstufe, die für die Betroffenen eine weitere Leistungsabsenkung bedeutet, für ungerechtfertigt. Von Familienangehörigen, die in familiärer Gemeinschaft zusammen leben, kann zumutbar erwartet werden, dass sie „aus einem Topf“ wirtschaften. Empirische Grundlagen können eine damit einhergehende Einsparung belegen (BVerfG, 1 BvR 371/11). Hingegen ist ein mit der Unterbringung in Flüchtlingsunterkünften einhergehendes Einsparpotential empirisch nicht (hinreichend) belegt und auch nicht plausibel. Die Annahme, dass bei Fremden, deren einzige Verbindung es ist, in der Anonymität von Massenunterkünften leben zu müssen, durch eine vermeintliche „Schicksalsgemeinschaft“ (Gesetzesbegründung, S. 27) eine Solidarisierung erfolgt, aus der sich für die Bewohner(innen) finanzielle Synergieeffekte ergeben, wird der Realität in Flüchtlingsunterkünften nicht gerecht. Voraussetzung für ein gemeinsames Wirtschaften ist vielmehr ein gefestigtes gegenseitiges Vertrauen. Ob sich dies zwischen Fremden unter diesen Rahmenbedingungen entwickeln kann, ist zweifelhaft – zu Recht wird dies in der Gesetzesbegründung im Zusammenhang mit der Zuordnung erwachsener Kinder in Bedarfsstufe 3 betont: „Denn ebenso wie bei Paaren besteht auch zwischen Eltern und ihren auch erwachsenen Kindern ein besonderes Näheverhältnis, weshalb ihnen ein gemeinschaftliches Wirtschaften möglich und zumutbar ist.“ (Gesetzesbegründung, S. 24). Allein die Fluktuation in Flüchtlingsunterkünften verhindert üblicherweise den Aufbau eines solchen Näheverhältnisses. Dass Bewohner(innen) regelmäßig aus unterschiedlichen Herkunftsregionen und Kulturen stammen, woraus sich Verständigungsschwierigkeiten und zum Teil sogar Konflikte ergeben können, steht als weiterer Faktor einem gemeinsamen Wirtschaften entgegen. Hinzu kommt, dass sich laut Gesetzesbegründung die zu erwartenden Einspareffekte auch dadurch ergeben sollen, dass „Wohnraum gemeinsam genutzt wird, im Haushalt vorhandene Gebrauchsgüter gemeinsam angeschafft und genutzt werden“ (Gesetzesbegründung, S. 23). Leistungen dafür sind aber schon in der Bedarfsstufe 1 nicht enthalten, da sie gesondert erbracht werden (vgl. § 3 Abs. 3 S. 3 AsylbLG und oben Punkt 4). Daher können sich hier keine Einspareffekte für die Betroffenen ergeben. Auch mit Blick auf den notwendigen persönlichen Bedarf verbietet sich die vorgesehene Leistungsminderung. Aufgrund des Bezuges von Sachleistungen ist dieser Betrag oftmals die einzige Möglichkeit, selbstbestimmt über einen Teil des eigenen Lebens zu entscheiden und Autonomie zu erleben. Dass auch Notunterkünfte, in denen regelmäßig eine behelfsmäßige Unterbringung ohne jeden Synergieeffekt für die Bewohner(innen) erfolgt und die sich nach allen Erfahrungen nicht für eine dauerhafte oder längere Unterbringung eignen, einbezogen werden, erschließt sich ebenfalls nicht.

4. Zuordnung von haushaltsangehörigen erwachsenen Kindern in Bedarfsstufe 3 (§ 3a Abs. 1 Nr. 3a AsylbLG-E)

Bei unverheirateten haushaltsangehörigen erwachsenen Kindern unter 25 Jahren wird davon ausgegangen, dass sie mit ihren Eltern aus einem Topf wirtschaften, sodass sich entsprechende geringere Kosten und Einspareffekte ergeben. Nach den Plänen des Gesetzesentwurfes wird die Höhe des Leistungssatzes für diese jungen Erwachsenen auf das Niveau der Bedarfsstufe 3 und damit auf 80 % der Bedarfsstufe 1 limitiert.

Bewertung und Handlungsbedarf

Der Deutsche Caritasverband teilt grundsätzlich die Ansicht, dass zwischen Eltern und erwachsenen Kindern – anders als zwischen Fremden – ein Näheverhältnis besteht, das zu Einsparungen im Bereich des notwendigen Bedarfes führen kann. Mit Blick auf den notwendigen persönlichen Bedarf sind die Ausführungen in der Gesetzesbegründung allerdings fragwürdig: Zwar kann der allgemeinen Lebenserfahrung, wonach Eltern etwa regelmäßig den überwiegenden Teil der Kosten von Mediendienstleistungen tragen und dabei auf eine Abrechnung wie unter Fremden verzichten, nicht bestritten werden. Eltern, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen, sind anders als andere Gruppen aber regelmäßig nicht in der Lage, zusätzlichen Kosten für ihre Kinder zu übernehmen, zumal sie auch in Bedarfsstufe 1 (bzw. 2) nur einen im Vergleich zum Regelsatz gekürzten Betrag für den eigenen Bedarf zur Verfügung haben. Damit geht diese Regelung zu Lasten der Eltern, die – nach der Annahme in der Gesetzesbegründung – zu Gunsten der Kinder ihren eigenen persönlichen Bedarf, der nicht deckungsgleich zu dem ihrer Kinder ist, einschränken werden.

IV. Einkommen und Vermögen: Schaffung einer Freibetragsregelung für ehrenamtliche Tätigkeiten (§ 7 Abs. 3 AsylbLG-E)

Eine neu geschaffene Freibetragsregelung lässt – entsprechend § 82 Absatz 3 Satz 4 SGB XII – Bezüge oder Einnahmen, die nach den dort genannten Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes steuerbefreit sind, anrechnungsfrei. Dies betrifft insbesondere Aufwandsentschädigungen für nebenberufliche bzw. ehrenamtliche Tätigkeiten als Übungsleiterin oder Übungsleiter oder Ausbilderin oder Ausbilder sowie für nebenberufliche bzw. ehrenamtliche Tätigkeiten im Rahmen gemeinnütziger Zwecke.

Bewertung und Handlungsbedarf

Der Deutsche Caritasverband begrüßt die Schaffung einer Freibetragsregelung bei der Einkommensanrechnung für ehrenamtliche Tätigkeiten. Aus unserer langjährigen Erfahrung können wir bestätigen, dass ehrenamtliches Engagement einen Schlüssel zur Integration und zum Spracherwerb darstellen kann, Begegnung fördert und gegenseitige Vorbehalte abbaut. Negativ ist in diesem Zusammenhang anzumerken, dass die in der Gesetzesbegründung (S. 20f) erwähnte und im Jahr 2016 erfolgte „realitätsgerechte Fortentwicklung der Leistungssätze für den notwendigen persönlichen Bedarf [...], die zur Herausnahme weiterer regelbedarfsrelevanter Verbrauchsausgaben“ geführt hat, einer ehrenamtlichen Tätigkeit etwa in Sportvereinen entgegenstehen dürfte: So wurden in diesem Zusammenhang Gebrauchsgüter und Ausrüstungen für Sport ebenso gestrichen wie außerschulische Sport- und Musikunterrichte.

Freiburg, 29.03.2019
Deutscher Caritasverband e.V.
Eva M. Welskop-Deffaa
Vorstand Sozial- und Fachpolitik

Kontakt:

Bernward Ostrop, Referent Migration und Flüchtlinge, DCV (Berlin)
Tel. 030 284447-53, Bernward.Ostrop@caritas.de

Raphael Bolay, Referent Migration und Integration, DCV (Freiburg)
Tel. 0761 200-331, Raphael.Bolay@caritas.de

Simone Haaf, Referentin Migration und Integration, DCV (Freiburg)
Tel. 0761 200-680, Simone.Haaf@caritas.de

Sophia Stockmann, Referentin Migration und Integration, DCV (Freiburg)
Tel. 0761 200-672, Sophia.Stockmann@caritas.de